


Aufgrund der §§ 1, 2, 2a, 9 - 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), des § 4 Gemeindeordnung (GO) für Baden-Württemberg in der Neufassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 577) und in Verbindung mit den §§ 73, 74 der Landesbauordnung (LBO) in der Neufassung vom 28.11.1983 (GBl. S. 770), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.1985 (GBl. S. 51) wird diese Bebauungsplan-Änderung aufgestellt und das Verfahren durchgeführt.

1) Der Gemeinderat hat gem. § 2 (1) BBauG am 25. März 1986 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen und am 24. Sept. 1986 den Entwurf zugestimmt. Der Änderungsbeschluß wurde am 22. Aug. 1986 ortsüblich bekanntgemacht.

Bürgermeisteramt:

STADT WAIBSTADT

Riedel
Bürgermeister

2) Die Darstellung des alten Standes stimmt mit dem Kartenwerk des Liegenschaftskatasters überein. Die zeichnerische Darstellung der neuen städtebaulichen Planung ist für die vermessungstechnische Verwirklichung ausreichend.

Sinsheim, den

Staatliches Vermessungsamt

3) Der Entwurf des Bebauungsplanes (Änderung) nebst Begründung und schriftlichen Festsetzungen hat gem. § 2a (6) BBauG nach ortsüblicher Bekanntmachung am 21. Nov. 1986 vom 01. Dez. 1986 bis 31. Dez. 1986 zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Bürgermeisteramt:

STADT WAIBSTADT

Riedel
Bürgermeister

4) Der Bebauungsplan (Änderung) wurde gemäß § 10 BBauG durch Beschluß des Gemeinderates vom 20. Jan. 1987 als Satzung beschlossen.

Bürgermeisteramt:

STADT WAIBSTADT

Riedel
Bürgermeister

Genehmigt
Landratsamt Heilbronn, dem 02. März 1987
— Kreisbaumt —

5) Die schriftlichen Festsetzungen vom 21. Jan. 1964 -genehmigt am 18. Okt. 1965 - behalten ihre Gültigkeit.

6) Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Planes (Änderung) sowie die schriftlichen Festsetzungen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmen.

Bürgermeisteramt:

STADT WAIBSTADT

Riedel
Bürgermeister

7) Genehmigungsvermerk der Verwaltungsbehörde:

8) Durch ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung am ist die Bebauungsplan-Änderung am Tage der Veröffentlichung rechtsverbindlich geworden.

Bürgermeisteramt:

Zeichenerklärung:

- WR — Reines Wohngebiet
- WA — Allgem. Wohngebiet
- I + U — Zahl der Vollgeschosse mit ausbaufähigem Untergeschoß
- II — Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- (II) — Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
- 0,3 — Grundflächenzahl (GRZ)
- G — Geschoßflächenzahl (GFZ)
- 0,6 — Baumassenzahl (BMZ)
- o — Offene Bauweise
- △ — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- △△ — nur Hausgruppen zulässig
- Baulinie: bestehende / geplante
- Baugrenze: bestehende / geplante
- Umformerstation
- Versorgungsflächen
- Elekt. Leitungen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Gemeinbedarfsflächen
- Schule
- Kindergarten
- Zufahrtsverbot
- Gehweg bzw. Schutzstreifen Fahrbahn
- Öffentliche Parkfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Grünflächen
- Parkanlage
- Spielplatz
- V — Verkehrsgrün
- Sichtflächen, v. d. Bebauung freizuhalten Einfr. u. Anpfl. max 0,80 m hoch
- Ga / GGa — Garagen / Gemeinschaftsgaragen
- Gas-, Fern- und Leitungsrechte zugunsten der Stadt Waibstadt
- Nutzungsschablone: Baugebiet | Zahl der Vollgeschosse; Grundflächenzahl | Geschoßflächenzahl; Bauweise; Max. Zahl der Wohnungen je Gebäude

| | |
|---|---|
| 4. Fertigung | Anlage 3 |
| Bauherr: Stadt Waibstadt | |
| Objekt: Bebauungsplan | |
| Lageplan Gew.: „Altenberg, Eichelberg" 4. Teiländerung | Maßstab 1:500 |
| | Datum: Nov. 1983 |
| | Änderung 19. Aug. 1986 |
| Bürgermeisteramt: STADT WAIBSTADT Riedel Bürgermeister | Planfertiger: Bürgermeisteramt Waibstadt — Stadtbauamt — Tusch |